

Benutzungsordnung

für die Sporthallen der Gemeinde Elsdorf vom 8. Mai 2002 ¹⁾

Die Sporthallen der Gemeinde Elsdorf sind öffentliche Einrichtungen, die der sportlichen Betätigung der ganzen Bevölkerung dienen sollen. Sporthallen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

- die Schulturnhalle der Gemeinschaftsgrundschule in Berrendorf,
- die Schulturnhalle der Gemeinschaftsgrundschule in Esch,
- die Schulturnhalle der Kath. Grundschule in Elsdorf,
- die Dreifachsporthalle des Schulzentrums in Angelsdorf.

Die Benutzungsrechte und -pflichten richten sich nach folgender Benutzungsordnung:

§ 1 **Benutzerkreis**

Die Sporthallen stehen

- a) den Schulen der Gemeinde Elsdorf,
- b) den Sportvereinen mit Sitz innerhalb der Gemeinde Elsdorf und
- c) sonstigen Gruppen und Vereinigungen aus dem Gemeindegebiet, die sich regelmäßig sportlich betätigen,

nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Sportvereine und sonstige sporttreibende Gruppen und Vereinigungen können die Sporthalle nur nutzen, wenn

- ein verantwortlicher Übungsleiter regelmäßig anwesend ist und
- grundsätzlich mindestens sechs aktive Sportler während der zugewiesenen Übungszeiten anwesend sind.

Im Rahmen des Vereinssports werden Vereine und Sportgruppen, die eigene Jugendabteilungen unterhalten, bei der Vergabe der Sporthalle vorrangig behandelt.

¹⁾ 1. Änderung (Streichung § 7 a. F.) vom 04.04.2006

§ 2

Regelung der Benutzung der Sporthallen

Die Regelung der Benutzung der Sporthallen obliegt dem Bürgermeister. Dieser stellt im Benehmen mit dem Gemeindefportverband Belegungspläne für die regelmäßige Nutzung der Sporthallen auf.

Jegliche Inanspruchnahme der Sporthallen bedarf einer besonderen Zulassung durch den Bürgermeister. Die nutzenden Sportvereine sowie sonstigen Gruppen und Vereinigungen erkennen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zugewiesenen Belegungszeiten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung ausdrücklich an.

Anträge auf Benutzung der Sporthallen für Veranstaltungen außerhalb der Belegungspläne sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.

§ 3

Hallenaufsicht

Für die Sporthallen der Gemeinde Elsdorf, außer denen, in welchen die Schlüsselgewalt auf die nutzenden Vereine übertragen ist, sind Hallenwarte bzw. Aufsichtspersonen bestellt. Soweit die Schlüsselgewalt übertragen ist, trägt der jeweilige Übungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzerpflichten laut Nutzungsvertrag. Den Anordnungen und Weisungen der Hallenwarte bzw. Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann vom Bürgermeister ein befristetes oder dauerndes Hallenverbot verhängt werden.

Die Hallenwarte bzw. Aufsichtspersonen führen ein Belegungsbuch. Anhand des Belegungsbuches wird der Nachweis der tatsächlichen Hallenbelegung durch den berechtigten Nutzer geführt. Die Eintragungen sind daher nach Ablauf der Übungszeit vom jeweiligen Übungsleiter zu unterzeichnen. In Turnhallen, für die die Schlüsselgewalt übertragen wurde, wird von den jeweiligen Übungsleitern ein Kontrollbuch geführt, in das auch eventuelle Beschädigungen eingetragen werden.

Fallen Übungsstunden aus, sind die Hallenwarte bzw. Aufsichtspersonen mindestens eine Stunde vor der ausgewiesenen Belegungszeit vom Übungsleiter zu informieren.

§ 4

Benutzungszeiten

Die Sporthallen stehen den Benutzern nur für die im Belegungsplan festgelegte Zeit zur Verfügung. In der Regel sind die Sporthallen spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Für Einzelveranstaltungen kann die Gemeinde Elsdorf Ausnahmen zulassen.

§ 5

Ausübung des Sports

Während der Belegungszeiten besteht im Rahmen der zugelassenen Benutzung freier Zugang zu den zugewiesenen Sporthallen und Nebenräumen

Die von den Benutzern benannten Übungsleiter sind insbesondere dafür verantwortlich, dass

- die Sporthallen einschl. ihrer Einrichtungen und Sportgeräte schonend und pfleglich behandelt werden,

- niemand die Sportflächen mit Straßenschuhen betritt und keine Fahrräder innerhalb des Gebäudes abgestellt werden,
- in den Hallen und sämtlichen Nebenräumen nicht geraucht oder Alkohol getrunken wird,
- alle Übungsgeräte nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz gestellt werden,

insbesondere sind

- Recksäulen und Stangen zu entfernen,
 - Böcke, Pferde und Barren auf die niedrigste Höhe einzustellen,
 - Turnkästen zusammenzustellen,
 - Schaukelringe nach Abschluss der Übung hochzuziehen,
 - Klettertaue an der Wand zu befestigen,
 - Matten mit den vorhandenen Mattenwagen zu transportieren bzw. in den Geräteraum zurückzutragen,
- in den Hallen nicht Tennis gespielt wird,
 - in den Hallen und sämtlichen Nebenräumen unnötiges Toben und Lärmen unterbleibt,
 - Papier und Abfälle in die aufgestellten Körbe gelegt werden,
 - Scheibenhanteln, Gewichte und Kugeln nur benutzt werden, wenn besondere Vorrichtungen zur Schonung des Fußbodens getroffen sind,
 - Wasserhähne und Brausen nach Gebrauch zugedreht und Fenster und Türen nach Beendigung der Übungen geschlossen werden,
 - besondere Auflagen der Nutzungsgenehmigung befolgt werden.

Die von den Vereinen und Sportgruppen benannten verantwortlichen Übungsleiter bzw. ihre Stellvertreter haben sich von dem betriebssicheren Zustand der benutzten Sportstätten und -geräte vor Übungsbeginn zu überzeugen. Etwaige Bedenken bezüglich der Sicherheit der Geräte sind der Gemeinde Elsdorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Eine vorübergehende Entnahme von Geräten aus den Sporthallen ist nur mit Einwilligung der Gemeinde Elsdorf zulässig.

§ 6 **Haftung**

Die Benutzer haften für alle schuldhaft verursachten Schäden an den Sporthallen und ihren Einrichtungen. Mit dem Nutzungsantrag haben die Benutzer den Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes zu führen. Der gesonderte Nachweis entfällt für Vereine, die dem Landessportbund angehören, da diese über die bestehenden Sportversicherungsverträge ausreichend gegen Schäden versichert sind.

Die Gemeinde Elsdorf übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der gemeindlichen Sporthallen oder dem Zustand der Sportgeräte entstehen, es sei denn, dass es sich um einen Haftpflichtanspruch handelt, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Grundstückseigentümer berührt. Ebenso wird keinerlei Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Kleidungsstücke und Wertsachen übernommen.

§ 7

Benutzung der Sporthallen durch Schulen

Die für die Vereine geltenden Vorschriften gelten für Schulen entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes gesagt ist.

Während der Durchführung von Schulsportveranstaltungen obliegt die Bedienung der technischen Einrichtungen den aufsichtsführenden Lehrpersonen. Diese übernehmen auch die den Übungsleitern im Vereinssport übertragenen Pflichten.

Die aufsichtsführenden Lehrpersonen der jeweils letzten Sportstunde während des Vormittags- oder Nachmittagsunterrichtes sind dafür verantwortlich, dass die Halle unverzüglich abgeschlossen wird, nachdem die Schüler die Sportstätte verlassen haben.

§ 8

Aufstellung von vereinseigenen Gegenständen / Aushänge

Die Aufstellung von vereinseigenen Gegenständen, Schränken und sonstigen Gerätschaften sowie die Anbringung von Plakatanschlagen und der Aushang von vereinseigenen Informationen sind nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig. Die Festlegung des Aufstellungs- bzw. Aushangplatzes erfolgt nur in Abstimmung mit den hausverwaltenden Dienstkräften der Gemeinde.

§ 9

Vorrang gemeindlicher Interessen

Werden Sporthallen für gemeindliche Veranstaltungen benötigt, so haben die jeweiligen Benutzer für die Dauer dieser Veranstaltungen und deren Vorbereitung in den Sporthallen den Übungsbetrieb einzustellen und eventuell den Sportbetrieb zu verlegen. Ansprüche aus Ausfallhaftung gegen die Gemeinde können nicht geltend gemacht werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt nach dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.07.1986 außer Kraft.